



Beihilfenrecht Alert Juni 2010

Regierungserklärungen zur Unterstützung von France Télécom können nicht als staatliche Beihilfe angesehen werden – Analoge Anwendbarkeit auf softe Patronatserklärungen?

Einführung

In seinem weitreichenden Urteil vom 21.05.2010 in den verbundenen Rechtssachen T-425/04, T-444/04, T-450/04 und T-456/04 hat das Europäische Gericht (EuG) der Europäischen Union entschieden, dass nichtbindende Erklärungen eines staatlichen Aktionärs, mit der dieser Unterstützung für Unternehmen in einer Krise zusichert, nicht als staatliche Beihilfe angesehen werden können. Die wesentlichen Aussagen des Gerichts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es obliegt der Kommission nachzuweisen, dass öffentliche Unterstützungserklärungen zu einer Übertragung staatlicher Mittel führen;
- keine Übertragung öffentlicher Mittel, wenn die Erklärungen derart offen, unpräzise und bedingt sind, dass sie den Mitgliedstaat nicht rechtlich binden können;
- in solchen Fällen scheidet eine faktische Bindungswirkung ebenfalls aus, wenn davon auszugehen ist, dass den Finanzmärkten der nicht bindende Charakter der Erklärung offenbar ist;
- wenn die öffentlichen Äußerungen eine Übertragung von öffentlichen Mitteln darstellen, wäre es erforderlich zu prüfen, ob sie auf Grund des „Private Investor-/Private Guarantor Tests“ gerechtfertigt sind.

Die Entscheidung des Gerichts ist ein Rückschlag für die Europäische Kommission, da das Gericht die innovative Ansicht der Kommission, öffentliche Unterstützungserklärungen könnten auch ohne rechtliche Bindungswirkung mit einer staatlichen Garantie gleichgesetzt werden und daher Elemente staatlicher Beihilfe beinhalten, klar zurückgewiesen hat.

Es besteht Grund zur Annahme, dass die Hauptgrundsätze des Urteils nicht nur auf öffentliche Äußerungen anwendbar sind, sondern auch auf nicht verbindliche („softe“) Patronatserklärungen staatlicher Aktionäre, so dass diese ungeachtet des strengen Brüsseler Beihilfenkontrollregimes zur Verfügung stehen können. In der Praxis messen Investoren solchen Erklärungen zu Recht große Bedeutung bei.

Man darf daher gespannt sein, wie die Kommission auf das Urteil reagieren wird, und ob sie gegen das Urteil Rechtsmittel zum Europäischen Gerichtshof einlegt.

Hintergrund

Der Fall betraf Erklärungen der französischen Behörden, mit denen diese France Télécom (FT) ihre Unterstützung zu einem Zeitpunkt zusicherten, zu dem sich das Unternehmen in einer tiefen Krise befand. Die Äußerungen wurden von der Kommission als mit dem Recht des Binnenmarkts unvereinbare staatliche Beihilfe angesehen. Zum Zeitpunkt der Erklärungen bestand die Gefahr, dass die Ratingagenturen die Kreditwürdigkeit der FT auf die Stufe von „Ramschanleihen“ herabstufen würden.

Zunächst erklärte der französische Minister für Wirtschaft in einem am 12.07.2002 in einer französischen Tageszeitung veröffentlichten Interview: „... Der Staat als Aktionär wird sich wie ein besonnener Kapitalgeber verhalten, und wenn FT Schwierigkeiten haben sollte,

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

der vorliegende beihilfenrechtliche Newsalert gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Beihilfenrecht.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre, für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfenrechts-Team
von White & Case

Ansprechpartner

Berlin

Prof. Dr. Norbert Wimmer
Tel.: +49 30 880911 505
nwimmer@whitecase.com

Christoph Arhold
Tel.: +49 30 880911 552
carhold@whitecase.com

Brüssel

Kai Struckmann
Tel.: +32 22392 612
kstruckmann@whitecase.com

Hamburg

Dr. Jörn Kassow
Tel.: +49 40 35005 290
jkassow@whitecase.com

werden wir die geeigneten Maßnahmen treffen. ... Ich wiederhole, wenn FT Finanzierungsprobleme haben sollte, was gegenwärtig nicht der Fall ist, würde der Staat die zu ihrer Überwindung erforderlichen Entscheidungen treffen."

Nach dieser Erklärung folgten am 13.09.2002 und am 02.10.2002 weitere veröffentlichte Erklärungen, die im Wesentlichen darauf gerichtet waren, FT die Unterstützung der französischen Behörden zuzusichern.

Am 04.10.2002 gab der französische Staat die Absicht bekannt, FT konkret zu unterstützen. Vorgesehen war die Eröffnung einer Kreditlinie von EUR 9 Mrd. Das Vertragsangebot wurde jedoch weder von FT angenommen, noch wurde es vollzogen.

Mit Entscheidung vom 02.08.2004 stellte die Kommission fest, dass die Erklärungen des Ministers seit Juli 2002 eine staatliche Beihilfe darstellten, die mit dem Recht des Binnenmarkts unvereinbar sei. Es war das erste Mal, dass die Kommission festgestellt hat, dass öffentliche, wiederholte und beständige Erklärungen eines Staates, die klar, bestimmt und verbindlich genug sind, um das Vorliegen einer "glaubhaften Verpflichtung" des Staates zum Ausdruck zu bringen – auch wenn diese nach nationalem Recht nicht bindend sind –, eine Übertragung von öffentlichen Mitteln beinhalten kann und somit eine staatliche Beihilfe darstellen, die mit dem Recht des Binnenmarkts unvereinbar ist.

Angesichts des innovativen Charakters der Entscheidung hat die Kommission jedoch auf die Rückforderung der Beihilfe verzichtet.

Die französische Regierung, FT, Bouygues und Bouygues Télécom und AFORS Télécom erhoben beim Gericht Klagen auf Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Kommission. Die französische Regierung und FT trugen vor, die Feststellung der Kommission, dass das Verhalten der französischen Behörden als unvereinbare staatliche Beihilfe einzuordnen sei, sei rechtsfehlerhaft gewesen. Bouygues Télécom und AFORS Télécom behaupteten, die Kommission hätte die Rückforderung der Beihilfe verlangen müssen.

Das Urteil des Gerichts Erster Instanz

Das Gericht gab den Klagen der französischen Regierung und von FT statt und stellte fest, dass die Erklärungen der französischen Behörden FT zwar einen finanziellen Vorteil verschafft haben, jedoch nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung öffentlicher Mittel führten.

Das Gericht befand, dass die Erklärungen der französischen Behörden insgesamt entscheidend die Reaktion der Ratingagenturen beeinflussten, und dass diese Reaktion entscheidend war für die Erhaltung der Kreditwürdigkeitseinstufung von FT. Die positive und stabilisierende Wirkung auf die Notierung von FT, die sich unmittelbar aus den Erklärungen ergab, hatte notwendigerweise zur Folge, dass FT ein finanzieller Vorteil gewährt wurde. Das Gericht ließ die Frage offen, ob bei Anwendung des "Privat Investor-/Private Guarantor Tests" dieser Vorteil als staatliche Beihilfe einzustufen sei, weil ein Privataktionär in derselben Situation wie die französische Regierung sich ähnlich geäußert hätte. Es bestand keine Notwendigkeit, diese Frage zu beantworten, da es bereits am Transfer staatlicher Mittel im Sinne von Art. 107(1) AEUV mangelte: Denn die Erklärungen seitens des französischen Staates konnten aufgrund ihres offenen, unpräzisen und bedingten Charakters insbesondere in Bezug auf Art, Reichweite und Bedingungen einer möglichen staatlichen Intervention zugunsten von FT nicht mit einer staatlichen Garantie gleichgesetzt oder so ausgelegt werden, dass sie eine unwiderrufliche Verpflichtung FT Finanzhilfe zu gewähren, erkennen ließen. Eine konkrete, unbedingte und unwiderrufliche Bindung öffentlicher Mittel durch den französischen Staat hätte vorausgesetzt, dass diese Erklärungen ausdrücklich entweder die genauen zu investierenden Beträge oder die zu garantierenden konkreten Schulden oder zumindest einen zuvor bestimmten Finanzrahmen wie eine Kreditlinie in Höhe eines bestimmten Betrags sowie die Voraussetzungen, unter denen die beabsichtigte Finanzhilfe gewährt wird, bestimmen. Die Erklärungen enthielten jedoch keine Aussagen zu diesen Punkten.

Auch die Bekanntgabe der beabsichtigten Kreditlinie brachte einen wirtschaftlichen Vorteil für FT, indem sie dazu beitrug, das Vertrauen der Finanzmärkte weiter zu stärken und die Refinanzierungsbedingungen für FT zu verbessern. Die Bekanntgabe als solche führte jedoch wiederum nicht zu einer Belastung des öffentlichen Haushalts (bzw. zu einem hinreichend konkreten Risiko einer Belastung) und beinhaltete somit keine Übertragung öffentlicher Mittel.

Aufgrund all dieser Aspekte hat das Gericht die Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt, da es ihr nicht gelungen war dazutun, dass der vom französischen Staat gewährte Vorteil mit einer Übertragung staatlicher Mittel verbunden gewesen wäre.

Hinweis

White & Case ist eine internationale Anwaltskanzlei, die aus White & Case LLP, eine im US-Staat New York registrierte Limited Liability Partnership, White & Case LLP, eine nach englischem Recht eingetragene Limited Liability Partnership, und weiteren angeschlossenen Unternehmen besteht. Die Partner unserer deutschen Büros gehören der nach dem Recht des Staates New York gegründeten Limited Liability Partnership an. Demzufolge ist die persönliche Haftung der einzelnen Partner beschränkt.

Der Beihilfe Newsletter ist ein reines Informationsschreiben und dient der allgemeinen Unterrichtung unserer Mandanten und anderer interessierter Personen. Der Beihilfe Newsletter kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Gerne stehen wir Ihnen für weiterführende Informationen oder konkrete Anfragen zur Verfügung.

www.whitecase.de